



16.06.2021

Festlegung der an die besonderen Solaranlagen nach § 15 der Innovationsaus-schreibungsverordnung (InnAusV) zu stellenden Anforderungen

- Konsultation -

In dem Verwaltungsverfahren Az.: 8175-07-00-21/1 zur Festlegung der an die besonde-ren Solaranlagen nach § 15 InnAusV zu stellenden Anforderungen gibt die Bundesnetz-agentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem nachfolgenden Entwurf.

I.

Nach § 15 InnAusV legt die Bundesnetzagentur zum 1. Oktober 2021 die Anforderungen fest, die an

1. Solaranlagen auf Gewässern,
2. Solaranlagen auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf der Fläche und
3. Solaranlagen auf Parkplatzflächen

zu stellen sind.

II.

Folgende Anforderungen werden an die Anlagen gestellt.

1. Allgemein

Die besonderen Solaranlagen müssen die gesamte Förderdauer den an sie in dieser Festlegung gestellten Anforderungen entsprechen (§ 18 InnAusV); das Erfüllen der Anforderungen muss regelmäßig nachgewiesen werden (siehe 5. Zusätzliche Konsultationsfragen).

Die besonderen Solaranlagen dürfen noch nicht in Betrieb genommen sein, da § 6 Absatz 1 InnAusV auf sämtliche nach der InnAusV geförderten Anlagenkombinationen Anwendung findet.

Die im Folgenden in dieser Festlegung bestimmten Anforderungen gelten nur für die besonderen Solaranlagen und nicht für die anderen Teil-Anlagen der Anlagenkombinationen.

2. Solaranlagen auf Gewässern

Die folgenden Anforderungen gelten für Solaranlagen auf Gewässern.

Die Solaranlagen müssen auf Gewässern im Sinne des § 3 Nummer 1 bis 2a, Nummer 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) errichtet und betrieben werden.

Die Errichtung auf einem Gewässer liegt vor, wenn sich die Module auf bzw. über der Gewässeroberfläche befinden; andere Einrichtungen, die zur Erzeugung und Einspeisung des in der Anlage erzeugten Stroms dienen, zum Beispiel Wechselrichter, können sich auch unterhalb der Wasseroberfläche oder außerhalb des Gewässers an Land befinden.

Begründung:

Es wurde für die Definition des Begriffs Gewässer auf das Wasserhaushaltsgesetz abgestellt, da in diesem Gesetz sämtliche Arten von Gewässern behandelt und begrifflich

bestimmt werden. Damit werden keine relevanten Wasserflächen von der Nutzung ausgeschlossen. Bieter können auf die im WHG aufgestellten Grundsätze und die dazu ergangene Rechtsprechung zurückgreifen und damit rechtssicher ihre Projekte entwickeln.

3. Solaranlagen auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf der Fläche

Die folgenden Anforderungen gelten für Solaranlagen auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau.

Die Solaranlagen müssen auf Ackerflächen errichtet werden. Ackerflächen sind Flächen, auf denen landwirtschaftlicher Ackerbau betrieben wird. Keine Ackerflächen sind Flächen mit Dauergrünland, Dauerweideland oder Dauerkulturen.¹

Ein gleichzeitiger Nutzpflanzenanbau auf der Fläche wird dann betrieben, wenn eine landwirtschaftliche Tätigkeit nach Stand der Technik auf dieser Fläche ausgeübt wird, ohne dass durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt des Betriebs der Solaranlage der Nutzpflanzenanbau stark eingeschränkt wird. Der Nachweis der Einhaltung des Standes der Technik gilt als erbracht, wenn die Anlage und der Nutzpflanzenanbau auf der Ackerfläche über die gesamte Förderdauer die Anforderungen der DIN SPEC 91434² in der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen Fassung erfüllen.

Begründung:

Für die Definition der Ackerflächen wurde auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 abgestellt, die auch für die Begriffsbestimmungen in der DIN SPEC 91434 herangezogen wurde.

Im Übrigen wird für die Anforderungen Bezug auf die DIN SPEC 91434 genommen. Ziel der DIN SPEC ist es, einen Standard für die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung zu schaffen. Die DIN SPEC 91434 repräsentiert den Stand der Technik für Solaranlagen, die auf Ackerflächen errichtet werden. Die DIN SPEC legt u.a. Anforderungen an das landwirtschaftliche Nutzungskonzept, die Aufständigung von PV-Modulen, den maximalen Ertrags- und Flächenverlust

¹ Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. e VO (EU) Nr. 1307/2013.

² Im Internet abrufbar unter <https://www.beuth.de/de/technische-regel/din-spec-91434/337886742>.

durch die Anlage, die Wasserverfügbarkeit, die Bodenerosion und die Rückbaubarkeit der Solaranlagen fest.

Die Anforderungen stellen eine gleichzeitige Nutzung der Flächen für Solaranlagen und Nutzpflanzenanbau sicher. Die Anforderungen müssen über den gesamten Förderzeitraum eingehalten werden.

Zusätzliche Konsultationsfrage:

Im Ausschreibungsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments haben einzelne vertikal aufgeständerte PV-Anlagen einen Zuschlag erhalten. Sollten solche Anlagen aus dem Verfahren nach der InnAusV ausgenommen werden, da sie in den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments konkurrenzfähig sind?

4. Solaranlagen auf Parkplatzflächen

Die folgenden Anforderungen gelten für Solaranlagen auf Parkplatzflächen.

Die Solaranlagen müssen auf Parkplatzflächen errichtet und betrieben werden. Parkplatzflächen sind Parkplätze und Flächen, die den Parkplätzen dienen.

Parkplätze sind Flächen, die vorwiegend dem Abstellen von Fahrzeugen dienen, wobei das Abstellen weder verkehrs- noch betriebsbedingt sein darf. Parkplätze in, an, auf oder unter Gebäuden im Sinne von § 3 Nummer 23 EEG (bspw. Parkhäuser oder Carports) sind nicht umfasst.

Zu den Parkplatzflächen zählen neben den eigentlichen Parkplätzen auch dazugehörige Manövrierflächen, untergeordnete Zierflächen, Zuwegungen und sonstige dem Parkplatz dienende Flächen.

Die Parkplatzflächen dürfen nicht zum Zweck der Errichtung von Solaranlagen errichtet worden sein. Sowohl öffentliche wie auch nicht-öffentliche Parkplatzflächen sind zulässig.

Durch die Installation der Solaranlagen darf die Nutzung der Parkplatzflächen zum Abstellen von Fahrzeugen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Unter anderem darf die

Nutzung der Parkplätze nicht durch eine zu geringe Aufstellhöhe oder durch zu geringe Abstände zwischen den Aufständern beeinträchtigt werden.

Begründung:

Der Begriff der Parkplatzfläche ist weiter zu fassen als der des Parkplatzes. Um den Begriff der Parkplatzfläche zu erfassen, ist die reine Fläche zum Parken um die Flächen zu erweitern, die dem Parkplatz dienen. Dies können z.B. Manövrierflächen, Zierflächen und Zufahrten zu den Parkplätzen sein.

Ein öffentlicher Zugang zu den Parkplatzflächen wird nicht vorausgesetzt, so dass z.B. auch Installationen auf Firmenparkflächen zulässig sind.

Ein Parkplatz dient dem Parken von Fahrzeugen, also dem Abstellen sowie dem Verlassen eines Fahrzeugs um mehr als drei Minuten, siehe § 12 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung. Nicht erfasst vom Begriff des Parkens sind Flächen, auf denen lediglich gehalten wird, etwa die Flächen vor Ampeln und solche Flächen, auf denen Fahrzeuge abgestellt werden, die nicht mehr in Betrieb genommen werden sollen, z.B. Schrottplätze.

Um trotz der Installation der Solaranlagen ein möglichst uneingeschränktes Parken zu ermöglichen und um zu verhindern, dass Flächen als Installationsorte gewählt werden, die nicht vorrangig dem Abstellen von Fahrzeugen dienen, wird bestimmt, dass durch die Installation die Nutzung der Parkplatzflächen nicht wesentlich beeinträchtigt sein darf.

5. Zusätzliche Konsultationsfragen

Die nachfolgenden offenen Konsultationsfragen zur Nachweisführung beziehen sich auf alle drei oben benannten Flächenkategorien. Sie stellen sich aber insbesondere bei Solaranlagen auf Ackerflächen. Die Nachweise müssen geeignet sein, dass die Netzbetreiber die Erfüllung der Anlagenvoraussetzungen überprüfen und die EEG-Zahlungen ordnungsgemäß entrichten können. Gleichzeitig dürfen die Anlagenbetreiber auch nicht mit unbilligen Härten bei der Nachweiserbringung belastet werden.

- a) Welche Nachweise sind geeignet, um die an die Anlagen gestellten Voraussetzungen darzulegen?
- b) In welchem zeitlichen Abstand sind die Nachweise zu erbringen?